

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0014-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister
hier: Entsendung von Vertretern/innen in die Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt bestellt mit sofortiger Wirkung :

Herrn/Frau _____

als ordentliche/n Vertreter/in der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbands KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister.

2. Der Rat der Stadt bestellt mit sofortiger Wirkung

Herrn/Frau _____ und

Herrn/Frau _____

jeweils als stellvertretende/n Vertreter/in der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbands KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister.

Bereichsleiter Bereich 9-5		Oberbürgermeister	
Willecke Datum 05.11.2020		Schranz Datum 05.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0014-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache Nr. B/16/5216-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage

Der KDN ist ein als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) organisierter Dachverband kommunaler IT Dienstleister. Zurzeit gehören dem KDN 30 Städte, Landkreise, Landschaftsverbände und IT-GmbHs an. Ziele des KDN sind

- die in NRW regional geprägte IT-Dienstleistungslandschaft als Leistungsverbund weiterzuentwickeln,
- die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu fördern, um eine wirtschaftliche, sichere und zukunftsfähige IT-Versorgung der Kommunen im Land zu garantieren,
- im Verbund der kommunalen IT-Dienstleister und auch mit dem Land gemeinsame digitale Dienste und Anwendungen bereitzustellen und die digitale Vernetzung der Kommunen auch über die eigenen Organisations- und Gebietsgrenzen hinweg landes- und bundesweit zu gewährleisten und
- durch die Bündelung der Bedarfe gemeinsame IT-Beschaffungen zu organisieren und einen wirtschaftlichen Einkauf für seine Mitglieder sowie die Kommunen zu erreichen.

Die Vorteile des KDN liegen im internen Leistungsausgleich und der Konzentration auf spezielle Fachverfahren. So können u. a. durch gemeinsame Beschaffungen und Rahmenverträge aufwendige Ausschreibungen minimiert bzw. vermieden werden, da der KDN diese zentral für seine Mitglieder abwickelt. Des Weiteren bietet der KDN Supportleistungen für verschiedene Systeme, u. a. für SAP und verschiedene bei der Stadt Oberhausen eingesetzte Fachverfahren an. Durch die Konzentration sowie die weiteren Leistungen des KDN ergeben sich – auch unter Berücksichtigung des jährlichen Zweckverbandsbeitrages von ca. 12.000,-- EUR – messbare Synergieeffekte für die Stadt Oberhausen.

Die Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM GmbH) war bis zum 31.12.2019 Mitglied des KDN. Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 18.11.2019 (Drucksache Nr. B/16/5216-01) zur Zusammenführung der IT-Bereiche der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH bei der Stadt Oberhausen zum 01.01.2020 trat die OGM GmbH aus dem KDN aus. Die Stadt Oberhausen trat dem KDN ab dem 01.01.2020 bei.

Organe des Zweckverbands KDN sind gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des KDN die Versammlung, der Vorstand und der Verbandsausschuss

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0014-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

51 Die Verbandsversammlung des KDN setzt sich § 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des KDN aus jeweils
52 einem/einer Vertreter/Vertreterin der Verbandsmitglieder zusammen. Für den//die Vertreter/in sind
53 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des KDN zwei Stellvertreter/innen zu wählen.

54

55 **2. Amtszeit**

56

57 Die Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen werden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 der
58 Satzung des KDN für die Wahlperiode des Rates bestellt, so dass nunmehr für die Wahlperiode 2020
59 bis 2025 eine Neubesetzung erforderlich wird.

60

61 **3. Aktuelle Besetzung**

62

63 Derzeit ist die Verbandsversammlung mit folgenden Vertretern besetzt:

64

65 als ordentliches Mitglied: Herr Beigeordneter Michael Jehn

66 sowie als seine Stellvertreter: Herr Dezernent Ralf Güldenpopf und

67 Herr Bereichsleiter Thomas Willecke

68

69

70

71 **4. Verfahren**

72 **a) Grundsatz**

73 Die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 2
74 GkG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Satzung des KDN durch die Vertretungskörperschaft für
75 deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern
76 mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen gemäß § 15 Abs. 2 GkG NRW der/die
77 Oberbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu
78 zählen.

79 Für jede/n Vertreter/in sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des KDN zwei Stellvertreter/innen für
80 den Fall der Verhinderung zu wählen. Eine Reihenfolge der Stellvertretung ist durch die Satzung nicht
81 vorgegeben.

82 Zwar ist durch die Satzung des KDN zwingend geregelt, dass ein/e ordentliche/r und zwei
83 stellvertretende Vertreter/innen eines jeden Zweckverbandsmitglieds in der Verbandsversammlung zu
84 bestellen sind; allerdings ist im Hinblick auf das anzuwendende Bestellungsverfahren zwischen dem
85 ordentlichen und den stellvertretenden Mitgliedern zu unterscheiden.

86 **b) Bestellung des ordentlichen Vertreters/ der ordentlichen Vertreterin in der Verbandsversammlung**

87 Die Bestellung einer Person zum Vertreter/zur Vertreterin der Stadt in einem Organ einer juristischen
88 Person (hier in der Verbandsversammlung) nach § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW ist auf die Übertragung
89 einer Kompetenz oder einer Funktion gerichtet; es handelt sich daher um eine Sachentscheidung, die
90 im Beschlusswege in Anwendung des § 50 Abs. 1 GO NRW herbeizuführen ist (vgl. nur Held u. a.,
91 Kommunalverfassungsrecht NRW, § 50 GO NRW Anm. 2.2, Stand Juli 2015).

92 Der Oberbürgermeister hat hierbei Stimmrecht.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0014-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

93 **Wegen der erheblichen Bezüge der Aufgaben des KDN zu der operativen Tätigkeit des Bereichs**
94 **4-4/IT wird vorgeschlagen und darum gebeten, der bisherigen Besetzung entsprechend**

95 **Herrn Beig. Michael Jehn**

96 **als zuständigen Fachdezernenten erneut zum Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung**
97 **des KDN zu bestellen.**

98 c) Bestellung der stellvertretenden Vertreter/innen in der Verbandsversammlung

99 Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW
100 entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen
101 oder vorzuschlagen sind. Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgt durch einen einstimmigen
102 Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) oder, falls
103 dieser nicht zustande kommt, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff.
104 GO NRW. Danach werden die Aufsichtsratsmandate auf die von den Fraktionen und Gruppen des
105 Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen namentlich
106 aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt.

107 **Auch in Bezug auf die stellvertretenden Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung wird**
108 **wegen der erheblichen Bezüge der Aufgaben des KDN zu der operativen Tätigkeit der**
109 **Verwaltung vorgeschlagen und darum gebeten, der bisherigen Besetzung entsprechend**

110 **Herrn Dezernenten Ralf Güldenzopf und**

111 **Herrn Bereichsleiter Thomas Willecke**

112 **erneut zu Stellvertretern zu bestellen.**

113 **Dies kann gemäß § 50 Abs. 4 Satz1 GO NRW in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3**
114 **Satz 1 GO NRW durch einen einstimmigen Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag**
115 **geschehen.**

116 Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeister enthält in § 40 Abs. 2 Satz 6
117 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass auch bei dieser Entscheidung des Rates der
118 Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.